

Entschädigungssatzung

Die Stadt Spalt erlässt zur Regelung der Entschädigungen von ehrenamtlichen Tätigkeiten gemäß Art. 20a GO folgende Satzung:

Die Stadt Spalt erlässt aufgrund von Art. 20a GO (mit der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 GVBL Seite 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012, GVBL Seite 366) folgende Satzung zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Personen, denen eine Entschädigung gewährt wird.

Entschädigungssatzung vom 27. Mai 2014

§ 1

- (1) Die Stadt Spalt gewährt ehrenamtlich tätige Personen, nach dieser Entschädigungssatzung, die nachstehend angeführten Entschädigungsleistungen.
- (2) Anspruchsberechtigte:
Ehrenamtlich tätige Personen erhalten für die nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Satzung zur Wahrnehmung des Ehrenamtes und der notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen u.a. an Veranstaltungen folgende Leistungen:
 1. Die ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrates erhalten bei Teilnahme von Stadtrats- und Ausschusssitzungen eine Sitzungsentschädigung von 30,00 €/Sitzung.
 2. Mitglieder des Stadtrates, die in einem Wahlausschuss oder in einem anderen Beirat oder sonstigen Ausschuss, der unter der Trägerschaft der Stadt Spalt gebildet und geführt wird, tätig sind, erhalten eine pauschale Entschädigung von 20,00 €/Sitzung.
- (3) Die im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppierungen erhalten für ihre Fraktionstätigkeiten eine Jahrespauschale von 50,00 €. Zusätzlich wird für jedes Fraktionsmitglied eine weitere Jahrespauschale von 10,00 € gewährt. Die Entschädigung darf nur für Fraktionsaufgaben und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung und Ausübung des Ehrenamtes als Mitglied des Stadtrates verwendet werden.
- (4) Für die Teilnahmen an Fraktionsvorsitzendenbesprechungen wird eine Entschädigung nach Abs. 2 Nr. 2 gewährt.

§ 2

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Stadtratsmitglieder die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3

Monatliche IT-Pauschale bei Einführung des Ratsinformationssystems

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten bei Einführung des Ratsinformationssystems und der damit verbundenen Aufwendungen eine Jahrespauschale in Höhe von 120,00 €. Soweit kein vollständiges Kalenderjahr gegeben ist, wird die Monatspauschale mit 10,00 €/Monat und Stadtratsmitglied bestimmt.

§ 4

Ortssprecher

Die Ortssprecher erhalten eine Sitzungspauschale analog der Stadtratsmitglieder für jede Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse soweit Belange des Ortsteil behandelt werden.

§ 5

Aufwandsentschädigung für den hauptamtlich Ersten Bürgermeister

Die Dienstaufwandsentschädigung für den hauptamtlich Ersten Bürgermeister wird durch Stadtratsbeschluss und der Vorgaben nach Art. 46 KWBG festgesetzt.

Die Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den hauptamtlich Ersten Bürgermeister der Stadt Spalt wird jeweils nach dessen Wahl durch Stadtratsbeschluss festgelegt. Die Dienstaufwandsentschädigung ist dann dynamisch nach den Entschädigungen der Regelsätze gemäß dem KWBG anzugleichen.

§ 6

Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für die weiteren Bürgermeister

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung für den Zweiten Bürgermeister der Stadt Spalt wird gemäß Art. 46 KWBG mit einem monatlichen Pauschalsatz festgesetzt. Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung erhöht sich bei Änderung der Rahmensätze gemäß Art. 46 KWBG in dem entsprechenden Prozentsatz und zum Inkrafttreten der Änderungssätze nach dem KWBG. Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates bestimmt.

- (2) Für die anfallenden Fahrtkosten mit dem Privat-Pkw oder nachgewiesen angefallenen Reisekosten werden Erstattungen nach dem BayRKG gewährt.

§ 7

Entschädigung der weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Soweit ein weiterer Dritter Bürgermeister gewählt wurde, bzw. weitere Vertreter des Ersten Bürgermeisters, erhalten diese im Vertretungsfall eine Entschädigung von 30,00 € je Vertretungstätigkeit.
- (2) Geht der Vertretungsfall über eine einzelne Veranstaltungsvertretung hinaus und dauert dieser mehr als 1 Tag an, erhält der Zweite Bürgermeister sowie bei einer Wahl eines Dritten Bürgermeisters bzw. die weiteren Vertreter des Ersten Bürgermeisters, eine Vertretungspauschale von täglich 75% des Grundgehaltes des hauptamtlich Ersten Bürgermeisters mit der jeweils aktuellen Gehaltsfestsetzung.

Die Entschädigung je Vertretungstag wird mit 1/30 des Grundgehaltes des hauptamtlich Ersten Bürgermeisters festgesetzt.

- (3) Die Entschädigungsregelung nach Abs. 2 setzt voraus, dass der Erste hauptamtliche Bürgermeister infolge von Urlaub oder Krankheit seine Dienstgeschäfte nicht wahrnehmen kann. Die Entschädigung nach Abs. 2 wird in der Summe nur so weit gewährt, dass durch die Vertretungspauschale sowie die monatliche Pauschale für die Tätigkeit als Zweiter Bürgermeister bzw. Dritter Bürgermeister sich keine höhere Entschädigung im Vertretungsfalle ergeben würde, die über das Grundgehalt des Ersten hauptamtlichen Bürgermeisters hinausgeht.
- (4) Die Entschädigungsregelungen nach § 7 werden dann gewährt, wenn die Vertretungstätigkeit ununterbrochen an mindestens 15 Tagen ausgeübt wird.

§ 8

Soweit Entschädigungen ehrenamtlich Tätige zu gewähren sind, sind sie analog dieser Entschädigungssatzung zu leisten.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat Spalt in Kraft.



Spalt, den *27. Mai 2014*
Stadt Spalt

(Handwritten signature)
(Udo Weingart)
1. Bürgermeister